

Informationen zum

# FAHRLEHRERBERUF

Unterrichtsformen:

- Fahrpraktischer Unterricht
- Präsenzunterricht
- Online-Unterricht (Pandemiebedingt möglich bis 31.12.2021)
- Ganztätiger Unterricht in geschlossenen Kursen



Verkehrsinstitut Altenburg - Harry Bittner e.K.

Adresse **Am Weißen Berg 10 | D-04600 Altenburg (Thür.) Ust.ID-Nr. DE2 151 409 40**

Telefon **03447 / 31 13 64** Fax **03447 / 31 60 48** Mobil **0171 441 68 69**

Website **[www.verkehrsinstitut-altenburg.de](http://www.verkehrsinstitut-altenburg.de)** E-Mail **[kontakt@verkehrsinstitut-altenburg.de](mailto:kontakt@verkehrsinstitut-altenburg.de)**

Bankverbindung **Sparkasse Altenburger Land**

IBAN **DE28 83050200 1103002488** BIC **HELADEF1ALT**

## Inhaltsverzeichnis

# Inhalt

Inhalt	Seite
Vorwort	3
<b>Fahrlehrgesetz</b>	
§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrerlaubnis	4
§ 2 Voraussetzungen der Fahrerlaubnis	5
§ 4 Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis	6
§ 7 Fahrerlaubnisausbildung	7
§ 8 Fahrerlaubnisprüfung	8
§ 9 Anwärterbefugnis	9
§ 10 Erteilung der Fahrerlaubnis und der Anwärterbefugnis	10
§ 16 Ausbildungsfahrer und Inhalt der Ausbildung	11
<b>Durchführungsverordnung zum Fahrlehrgesetz</b>	
§ 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein	12
Anlage 1.1 Anwärterschein Fahrer	13
Anlage 1.2 Fahrlehrerschein	14
<b>Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung</b>	
§ 1 Ort und Ablauf der Ausbildung	15
Grafik zur Fahrerlaubnis-Ausbildung und -Prüfung	16
§ 2 Fahrerlaubnisausbildungsstätte	17
§ 3 Ausbildungsfahrschule	18
Anlage 1: Rahmenplan für die Fahrerlaubnisausbildung an Fahrerlaubnisausbildungsstätten	19
Kompetenzbereiche	27
Anlage 2: Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung	28
Anlage 3 I.: Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum	29
Anlage 3 II.: Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht)	32
<b>Fahrlehrer-Prüfungsverordnung</b>	
§§ 1 - 27	33

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir die **wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen** zum Fahrlehrerberuf zusammengestellt.

Der Fahrlehrerberuf erfordert einerseits **ausgeprägte pädagogische Fähigkeiten** und andererseits **sehr viel Freude an der Arbeit** mit überwiegend jungen Menschen. Die Beschäftigungssituation ist in den einzelnen Regionen Deutschlands unterschiedlich.

Berufseinsteigern empfehlen wir, sich vor Beginn der Ausbildung bei Fahrschulen in der Region, in der Sie zukünftig als Fahrlehrer arbeiten möchten, über die **Beschäftigungssituation** zu informieren.

Teamfähige und begeisterungsfähige Fahrlehrer werden **immer gebraucht**. Ihre Flexibilität wird die berufliche Einsatzmöglichkeit sicherlich erheblich erweitern.

Verkehrsinstitut Altenburg - Harry Bittner e.K.

Harry Bittner

Altenburg, Juli 2021

## Vorwort

## Fahrlehrgesetz

### § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), **bedarf der Fahrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis**. Die Fahrerlaubnis wird auf Antrag in der **Fahrlehrerlaubnisklasse BE** und zusätzlich in den Fahrerlaubnis-klassen **A, CE und DE** erteilt. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärter-befugnis nach § 9.

(2) Die Fahrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:

1. Die Fahrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
2. Die Fahrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE. Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.

(3) Jede Fahrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur **Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts** jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

### Zusammenfassung

Wer Fahrschüler ausbilden möchte, muss im **Besitz der Fahrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis** (Fahrlehreranwärter) sein. Die Fahrerlaubnis wird in den Klassen BE (Grundfahrerlaubnis), A, CE und DE erteilt. Wer von der Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchte, darf dies **nur zusammen mit einer Fahrschülerlaubnis** (selbständiger Fahrlehrer) oder **im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses** mit dem Inhaber einer Fahrschule. Fahrlehrer der Klasse BE und Fahrlehreranwärter dürfen den allgemeinen Teil des theoretischen Unterrichts für alle Klassen durchführen.

# Fahrlehrergesetz

## Zusammenfassung

Wer Fahrlehrer werden möchte, muss **21 Jahre alt und geistig, körperlich, fachlich und pädagogisch** geeignet sein. Weitere Voraussetzungen sind, der **Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B (Pkw)** seit mindestens drei Jahren und eine **abgeschlossene Berufsausbildung** in einem anerkannten Lehrberuf oder eine **gleichwertige Vorbildung**. Um den Beruf ausüben zu können sind die nötigen **Kenntnisse der deutschen Sprache** erforderlich. Zudem darf gegen den Bewerber nichts vorliegen, was ihn unzuverlässig erscheinen lässt.

## § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber das **21. Lebensjahr vollendet** hat,
2. der Bewerber **geistig und körperlich** geeignet ist,
3. der Bewerber **fachlich und pädagogisch** geeignet ist,
4. gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
5. der Bewerber **mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung** in einem anerkannten Lehrberuf oder eine **gleichwertige Vorbildung** besitzt,
6. der Bewerber im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ist, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
7. der Bewerber seit **mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B** und, sofern die Fahrlehrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch zwei Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D besitzt,
8. der Bewerber **innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis** nach § 7 zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,
9. der Bewerber eine Prüfung nach § 8 bestanden hat und
10. der Bewerber über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt.

Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist der Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder D sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.

# Fahrlehrergesetz

## § 4 Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrerlaubnisklasse er die Fahrerlaubnis erwerben will. **Dem Antrag sind beizufügen:**

1. ein **amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt**,
2. ein **Lebenslauf**,
3. ein **Zeugnis** oder ein **Gutachten** über die **Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1** geforderten Anforderungen an die **körperliche und geistige Eignung** und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der **Klasse C** geforderten Anforderungen an das **Sehvermögen**, die bei Antragstellung **nicht älter als ein Jahr** sind,
4. eine **Ablichtung** des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten **Kartenführerscheins**; sie muss **amtlich beglaubigt** sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
5. ein Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geforderte **Vorbildung**,
6. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrerlaubnisausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,
7. dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine geistige oder körperliche Eignung verlangen, soweit der hinreichende Verdacht besteht, dass Mängel der geistigen oder körperlichen Eignung vorliegen könnten.

(3) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(4) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die sich auf die Ausbildung nach § 7 beziehenden Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.

## Zusammenfassung

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis muss bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt werden. Dem Antrag sind neben der

Geburtsurkunde, dem Lebenslauf und dem Nachweis der Vorbildung auch ein Eignungsnachweis sowie die Ablichtung des Kartenführerscheins (Ausstellungsdatum nach dem 01.01.1999) beizufügen.

Ferner ist ein erweitertes Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister erforderlich. Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis hat der Bewerber nachzuweisen, dass er an der vorgeschriebenen Fahrerlaubnisausbildung in der Fahrerlaubnisausbildungsstätte und der Ausbildungsfahrschule teilgenommen hat.

# Fahrlehrergesetz

## Zusammenfassung

In der Fahrlehrer-  
ausbildungsstätte und in  
der Ausbildungsfahrschule  
soll dem Bewerber die  
**fachliche und pädagogische  
Kompetenz** vermittelt  
werden, die er zur  
Ausübung des Berufs  
benötigt.  
Die **Ausbildung** zum  
Fahrlehrer beträgt  
**mindestens zwölf Monate.**

**Kommentar: Realistisch ist  
eine Ausbildungsdauer von  
16 Monaten für die Klasse BE.**

### § 7 Fahrlehrerausbildung

(1) Die Fahrlehrerausbildung muss dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die **fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zur Ausbildung von Fahrschülern vermitteln.**

(2) Die Ausbildung findet in einer **Fahrlehrerausbildungsstätte** und zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **BE** zusätzlich in einer **Ausbildungsfahrschule** statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8.

(3) Die Dauer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bezeichneten Ausbildung beträgt für Bewerber

1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **BE mindestens zwölf Monate**

(Kommentar: **16 Monate Ausbildungsdauer** mit notwendigen Prüfungsphasen!)

2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **A zusätzlich zu der Ausbildung nach**

**Nummer 1 mindestens einen Monat,**

3. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **CE oder DE zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens zwei Monate.**

Besitz der Bewerber

1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **DE** die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **CE,**

2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **CE** die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse **DE,**

so verkürzt sich die jeweilige Ausbildungsdauer nach Satz 1 Nummer 3 um einen Monat.

# Fahrlehrergesetz

## Zusammenfassung

Seine **erworbene fachliche und pädagogische Kompetenz** weist der Fahrlehreranwärter in Prüfungen nach.  
Diese Nachweise sind in einer **fahrpraktischen Prüfung**, einer **Fachkundeprüfung** (schriftlich und mündlich), sowie durch **Lehrproben** im **theoretischen** und **fahrpraktischen Unterricht** zu erbringen.

### § 8 Fahrlehrerprüfung

- (1) Der Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis muss durch die Fahrlehrerprüfung den Nachweis erbringen, dass er über die **fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung** von Fahrschülern verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer **fahrpraktischen Prüfung**, einer **Fachkundeprüfung** mit einem **schriftlichen** und einem **mündlichen Teil** sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer **Lehrprobe im theoretischen** und im **fahrpraktischen Unterricht**.

# Fahrlehrergesetz

## Zusammenfassung

Hat der Fahrlehreranwärter seine fahrpraktische und seine **Fachkundeprüfung** bestanden, wird ihm eine **Anwärterbefugnis** erteilt. Die Anwärterbefugnis ist auf **zwei Jahre** befristet. Sie erlischt, wenn nach **erfolgreich abgelegten Lehrproben** die **Fahrlehrerlaubnis** erteilt wurde. Nach dreimal erfolglos abgelegter Lehrprobe (Theorie oder Praxis) erlischt die Anwärterbefugnis. Der Anwärter darf von seiner Befugnis **nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers** Gebrauch machen.

### § 9 Anwärterbefugnis

(1) Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter) wird **nach mindestens achtmonatiger Ausbildung** in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der weiteren Ausbildung nach § 7 und der Prüfung nach § 8, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen sind die §§ 1 bis 8 und 11 bis 14 mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Die Erteilungsvoraussetzungen nach §2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 und §7 Absatz 3 brauchen nicht erfüllt zu sein. **Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie erlischt**

1. mit Erteilung der Fahrlehrerlaubnis,
2. nach **dreimaliger erfolgloser Lehrprobe** im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2) oder
3. durch **Ablauf der Frist**.

(2) Von der Anwärterbefugnis darf **nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers** im Sinne des § 16 Gebrauch gemacht werden.

## Fahrlehrergesetz

### Zusammenfassung

Die **Anwärterbefugnis** wird mit **Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins** erteilt. Er ist bei Fahrten mit Fahrschülern mit sich zu führen. Befugten Personen ist er **auf Verlangen auszu-händigen**.

Neben dem Namen, Geburtstag und -ort muss im Anwärterschein auch das **Beschäftigungsverhältnis mit einer Ausbildungsfahrschule** sein. Eventuelle Auflagen werden dort ebenfalls vermerkt.

Nach **Ablauf der Gültigkeitsdauer**, die auf dem Anwärterschein eingetragen ist, muss dieser der **nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt werden**. Das gilt auch, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet wird.

### § 10 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt, die Anwärterbefugnis wird durch die Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Inhaber **einer Fahrlehrerlaubnis haben den Fahrlehrerschein** und **Fahrlehreranwärter haben den Anwärterschein** bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der **Fahrlehrerschein** muss

1. den **Namen**
2. die **Vornamen**,
3. den **Geburtstag und -ort**,
4. die **Angabe**, für welche **Fahrlehrerlaubnisklassen** die Fahrlehrerlaubnis gilt,
5. die Angabe, welche **Auflagen** bestehen,
6. die **Beschäftigungsverhältnisse** mit dem Inhaber einer Fahrschule oder die selbstständige Tätigkeit als Inhaber einer Fahrschule sowie
7. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrlehrerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt, enthalten.

Der Fahrlehrerschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der **Anwärterschein** muss

1. den **Namen**,
2. die **Vornamen**,
3. den **Geburtstag und -ort**,
4. die Angabe, welche **Auflagen** bestehen,
5. das **Ausbildungsverhältnis** mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie
6. die **Gültigkeitsdauer** enthalten.

Der Anwärterschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

# Fahrlehrergesetz

## Zusammenfassung

Wer Ausbildungsfahrlehrer werden möchte, muss **innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschülern der Klasse B theoretischen und praktischen Unterricht erteilt** haben.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem **fünftägigen Einweisungsseminar** dürfen Fahrlehreranwärter ausgebildet werden. Ob die Teilnahme erfolgreich war, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde. Sie wiederum berücksichtigt die **Stellungnahme des Seminarleiters**.

Der Ausbildungsfahrlehrer hat **vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen** zu lassen. Er muss den Anwärter sorgfältig ausbilden. Er hat ihn anzuleiten und zu beaufsichtigen. Dazu gehören die Vorbereitung und die Auswertung des Unterrichts.

Zu Beginn der Ausbildung des Anwärters hat er **ständig anwesend** zu sein. Ihm kann die Erlaubnis untersagt werden, wenn er seinen **Verpflichtungen** nicht nachkommt.

### § 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer **muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang** Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – **theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben**. Er muss ferner erfolgreich an einem **fünftägigen Einweisungsseminar** in einer **amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte** oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zu ständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen haben. **Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig werden.**

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungsseminar nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer **an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen** und **durch aktive Beteiligung** gezeigt hat, dass er **zur Fahrlehrerausbildung befähigt** ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Seminarleitung.

(3) Der **Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden**. Er hat ihn vor allem **theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen** und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Zur Anleitung gehören insbesondere die **Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts**. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts **ständig anwesend** zu sein.

(4) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung eines Fahrlehreranwärters untersagt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn nicht die Gewähr geboten wird, dass den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachgekommen wird.

## Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

### Zusammenfassung

Fahrlehrerscheine und Anwärterscheine haben einem **vorgegebenen Muster zu entsprechen**.

Ein Fahrlehrerschein darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der **Anwärterschein eingezogen oder ungültig gemacht wurde**.

Mit der Aushändigung oder Zustellung erfolgt der Hinweis, dass von der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in einer Ausbildungs-fahrschule Gebrauch gemacht werden darf.

Beim Fahrlehrerschein bezieht sich der Hinweis auf die **Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis** oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.

### § 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein

(1) Der **Anwärterschein** muss dem **Muster nach Anlage 1.1**, der **Fahrlehrerschein** dem **Muster nach Anlage 1.2** entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins oder des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die **Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis** oder im Rahmen eines **Beschäftigungsverhältnisses**, die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist.

(4) Bei jeder **Änderung** ist ein **neuer Fahrlehrerschein auszufertigen**.

## Durchführungsverordnung zum Fahrlehrgesetz

### Anlage 1.1

(zu § 2 Absatz 1)

#### Anwärterschein Fahrlehrer

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m<sup>2</sup> ohne optische Aufheller, Farbe weiß, Breite 222 mm, Höhe 105 mm. In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungerschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

		BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
		<b>ANWÄRTERSCHEIN FAHRLEHRER</b>
		BE 000000
<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdatum und -ort _____</p> <p>Geburtsort _____</p> <p>PLZ/Ort _____</p> <p>Stichtag/Zeitraum _____</p>	<p>Ausbildungsstätte _____</p> <p>Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____</p> <p>Nr. der Fahrschule _____</p>	



# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

## Zusammenfassung

Die Ausbildung in der Ausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen. Sie darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, arbeitsschutz-, urlaubs- oder mutterschutzrechtliche Regelungen sprechen dafür.

Die Ausbildung setzt sich aus einer **einmonatigen Einführungsphase**, **mindestens sieben Monaten in der Fahrlehrer-ausbildungsstätte und mindestens vier Monaten in der Ausbildungsfahrschule zusammen.**

Die Einführungsphase findet in der ersten und letzten Woche in der Ausbildungsstätte (mind. 32 UE pro Woche) statt. Die mittleren beiden Wochen verbringt der Anwärter in der Ausbildungsfahrschule (mind. 20 UE pro Woche). Im fünften Monate in der Ausbildungsstätte erfolgt eine einwöchige Hospitation in der Ausbildungsfahrschule.

Möglichst am Ende des zweiten Monats in der Ausbildungsfahrschule finden zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche in der Ausbildungsstätte statt.

### § 1 Ort und Ablauf der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer **amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule**. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in **geschlossenen Kursen** und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung **eine einmonatige Einführungsphase** zu absolvieren und sich im Anschluss daran einer **mindestens siebenmonatigen Ausbildung** in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer **mindestens vier-monatigen Ausbildung** in Form eines **Lehrpraktikums** in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen.

(3) Die **theoretische und praktische Ausbildung** erfolgt in Unterrichtseinheiten zu **je 45 Minuten**. Die Einführungsphase setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit **mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte** und einer anschließenden **zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche** in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.

(4) Während der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im vierten Monat eine **einwöchige Hospitation** in einer Ausbildungsfahrschule.

(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt.

(6) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

## Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Darstellung der Fahrlehrer-Ausbildung und -Prüfung im VI Altenburg (Grafiken Dreier/Bittner)

So läuft die Ausbildung im Verkehrsinstitut Altenburg ab:

Einführungsphase: 4 Wochen	1. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	2. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	3. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	4. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	5. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte
----------------------------	---	---	---	---	---

1. Woche Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	2. Woche Hospitation in der Ausbildungsfahrschule	3. Woche Hospitation in der Ausbildungsfahrschule	4. Woche Fahrlehrer-Ausbildungsstätte
--	--	--	--

Eine Woche Hospitation in der Ausbildungsfahrschule <sup>1</sup>

6. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	7. Ausbildungsmonat in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte	8. Monat Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungsphase	9. Monat Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungsphase	10. Monat Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungsphase	11. Monat Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungsphase
		1. Praktikumsmonat in der Ausbildungsfahrschule	2. Praktikumsmonat in der Ausbildungsfahrschule	3. Praktikumsmonat in der Ausbildungsfahrschule	4. Praktikumsmonat in der Ausbildungsfahrschule

Voraussetzungen für den Beginn des Praktikums:

1. Bestandene Fahrpraktische Prüfung
2. Bestandene Fachkundeprüfung bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil
3. Erteilte Anwärterbefugnis

Das Verkehrsinstitut Altenburg hat für die Fahrlehrerausbildung einen eigenen Rahmenplan mit 1680 Unterrichtseinheiten für Sie erstellt. Wir wollen Ihren Erfolg!

# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

## Zusammenfassung

Fahrlehrerausbildungsstätten haben **ihren Lehrplan** von der nach **Landesrecht zuständigen Behörde genehmigen** zu lassen. Er **muss den Vorgaben des Rahmenplans entsprechen**. Täglich dürfen **nicht mehr als acht UE** stattfinden. **Innerhalb einer Woche** müssen **mindesten 32 UE** durchgeführt werden. Der **geschlossene Lehrgang** soll mit **höchstens 32 Teilnehmern** durchgeführt werden. Die Kurse müssen innerhalb von zwei Wochen vor Beginn unter Angabe der Namen der Teilnehmer bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. **Es dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die im Rahmenplan aufgeführt sind.**

### § 2 Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der **mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Rahmenplans nach Anlage 1 enthalten muss**.

(2) Die **wöchentliche Dauer** der Ausbildung darf **32 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten**. Die **tägliche Dauer** der Ausbildung darf **acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten**.

(3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die **Teilnehmerzahl** der Lehrgänge **soll 32 nicht überschreiten**. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.

(4) Der Unterricht ist von den im Rahmenplan aufgeführten Lehrkräften nach § 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz durchzuführen.

# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

## Zusammenfassung

Die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule **unterliegt festgelegten Qualitätskriterien**. Der **Ausbildungsplan** der Ausbildungsfahrschule **muss dem Rahmenplan entsprechen**. Er muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Die **Anzahl der wöchentlichen UE** ist mit **20 mindestens und 40 höchstens festgelegt**. Zur UE gehören neben der Hospitation und der Unterrichte mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers auch die Vor- und Nachbesprechungen. Ein **Ausbildungsfahrlehrer darf höchstens zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden**. Zu Beginn der Ausbildung darf er **jedoch nur einen Anwärter ausbilden**.

### § 3 Ausbildungsfahrschule

(1) Das **Lehrpraktikum** der Fahrlehreranwärter hat die **Qualitätskriterien für die Fahrschul Ausbildung nach Anlage 2 zu berücksichtigen** und ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 durchzuführen.

(2) Die **wöchentliche Dauer des Praktikums darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 40 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten**. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Hospitation, die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.

(3) Der **Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden**; im Übrigen darf er **nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig** ausbilden.

## Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an  
Fahrlehrerausbildungsstätten-**Das Verkehrsinstitut Altenburg hat für die Fahrlehrerausbildung einen eigenen Rahmenplan mit 1680 Unterrichtseinheiten für Sie erstellt. Wir wollen Ihren Erfolg!**

Abschnitt	Zeit1		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 DV-FahrlG
1	1000	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	490	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	270	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1		<p>Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Alkohol, Drogen und Medikamente; Unaufmerksamkeit und Ablenkung; Müdigkeit; Krankheit; Emotionen; Aggression und Selbstdurchsetzung; Belastung und Beanspruchung; Einfluss von Beifahrern; Fahrmotive; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; theoretische Modelle des Fahrverhaltens; rechtliche Vorschriften zur Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (z. B. FeV, StVG)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Jurist
1.1.1.2		<p>Kompetenz BE-2 – Heterogenität im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE sind zur Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer in der Lage und können die individuellen Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern sowie die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer; individuelle Besonderheiten von und mögliche Gefahrensituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern (Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Pedelec- und E-Bike-Fahrer; Kraftradfahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter und Führer von Tieren); erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens</p>	Fahrlehrer

1.1.1.3		<p>Kompetenz BE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahren- vermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Ver- kehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Pkw und Pkw-Gespansen erläutern und Verkehrs- situationen mit Blick auf Gefahren und Verhaltensmöglich- keiten beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenver- meidung; Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefah- ren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahren- situationen im Straßenverkehr; Risikowahrnehmung; Selbst- einschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahr- nehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.4		<p>Kompetenz BE-4 Partnerschaftliches Verhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die Notwendigkeit und die Vorteile eines durch Vorsicht, Rücksicht und Partnerschaft geprägten Verkehrsverhaltens begründen und diese Aspekte im Rahmen ihres eigenen Verkehrsverhaltens sowie ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Werte und Normen im Straßenverkehr; regelkonformes, deviantes und kooperatives Verhalten im Straßenverkehr; Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten; Grundregeln der Verkehrsteilnahme (§ 1 StVO); Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung; weitere Vorschriften der StVO bezüglich eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verkehrsverhaltens</p>	Fahrlehrer
1.1.1.5		<p>Kompetenz BE-5 – Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Fahraufga- ben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer Ver- haltensanforderungen sowie ihrer sicheren Durchführung mit Pkw und Pkw-Gespansen erläutern. Sie können die Fahraufga- ben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufga- ben; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer

1.1.1.6		<p>Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Fahrkompe- tenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade. Sie kön- nen typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade (insbesondere von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern); Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien dieser Gruppen (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfall- ursachen und Vermeidungsstrategien; regionale Gefahrenstre- cken); Taxonomien von Fehlhandlungen bei der Fahrzeugfüh- rung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.7		<p>Kompetenz BE-7 – Mobilitätsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können Trends des Mobilitätsverhal- tens in Deutschland beschreiben und Maßnahmen zur umwelt- schonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Mobilitätsverhalten in Deutschland; multimodale und intermo- dale Mobilität; Möglichkeiten der umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung</p>	Fahrlehrer
1.1.2	100	<b>Kompetenzbereich „Recht“</b>	
1.1.2.1		<p>Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsordnung (Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privat- recht; Gerichtsbarkeit); System der Rechtsquellen (Rechtsquel- len des Europarechts; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungs- vorschriften; Richtlinien; Dienstanweisungen); Rechtsmittel</p>	Jurist

1.1.3	120	<b>Kompetenzbereich „Technik“</b>	
1.1.3.1		<p>Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse BE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Personenkraftwagen und Anhängern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien wie z. B. Elektromobilität); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugaufbau; elektrische Anlage; Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Anhänger und Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrschulbildung und Fahrerweiterbildung; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/ EWG); StVZO)</p>	Ingenieur
1.1.2.2		<p>Kompetenz BE-2 Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse BE können die relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrIAusbVO; FahrlG; Fahr-IPrüfVO; StVG); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungsbewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Steuerrechtliche Vorschriften für den Straßenverkehr (z. B. KraftStDV; KraftStG)</p>	Fahrlehrer, Jurist

1.1.3.2	<p>Kompetenz BE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Pkw und Pkw-Gespannen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Aquaplaning; Pendeln oder Einknicken des Anhängers; Fahrverhalten von Pkw und Pkw-Gespannen; Fahrstabilisierungssysteme; Anhalteweg; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickverhalten beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	<p>Kompetenz BE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Pkw; sie können diese erläutern und selbst anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.4	<p>Kompetenz BE-4 Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegende Funktion und die Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen beschreiben sowie deren Vorteile und Nachteile erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrer-beruf beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arten, Funktion, Sicherheits- und Gefährdungspotenziale von Fahrerassistenzsystemen; verhaltenswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (z. B. Akzeptanz; visuelle und kognitive Beanspruchung; Auswirkungen auf das Situationsbewusstsein; Fehlkonzepte der Nutzer; Verhaltensanpassung und Fehlgebrauch; Übernahmeproblematik); Einsatzmöglichkeiten und Betrachtung von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung; Stufen des automatisierten Fahrens; Sicherheits- und Gefährdungspotenziale automatisierter Fahrzeuge; Fahrzeug-zu-X-Kommunikation; grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; „Dilemma-Situationen“; Fehlerkompensationsfähigkeiten automatisierter Fahrzeuge); Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

1.2	510	<b>Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen</b>	
1.2.1	300	<b>Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“</b>	
1.2.1.1		<p>Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen insbesondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulausbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung; Rahmenplan Theorieunterricht; Rahmenplan Fahrpraktische Ausbildung; curriculare Grundlagen der Fahrschulausbildung; Ausbildungspläne; rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG; FahrlG; FahrschAusbO; FeV; Prüfungsrichtlinie; StVG); Fahrschulüberwachung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2		<p>Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz beschreiben. Weiterhin kennen sie Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle), Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lehrfunktionen, Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz; Wissensarten und deren Erwerb (Faktenwissen; Handlungswissen); Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen; Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation); Unterrichtsplanung; Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien; kognitive Aktivierung; zielreichendes Lernen und Konsolidierung; Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung; E-Learning (d. h. Lernen mit elektronischen Medien); Blended-Learning (d. h. Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen mit elektronischen Medien); Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Fehlkonzepte von Fahrschülern; Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung; Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung; Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Lehrübungen zum Theorieunterricht; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

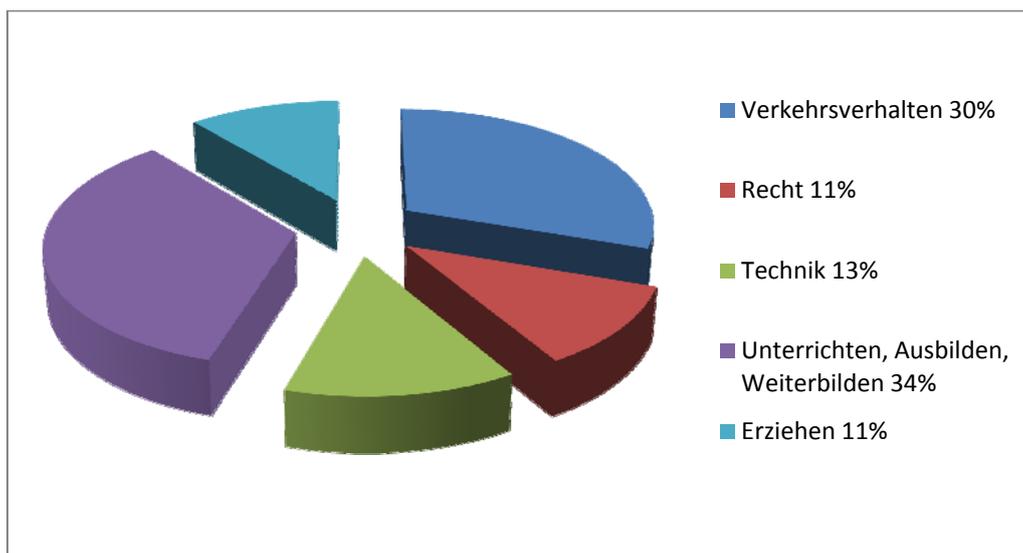
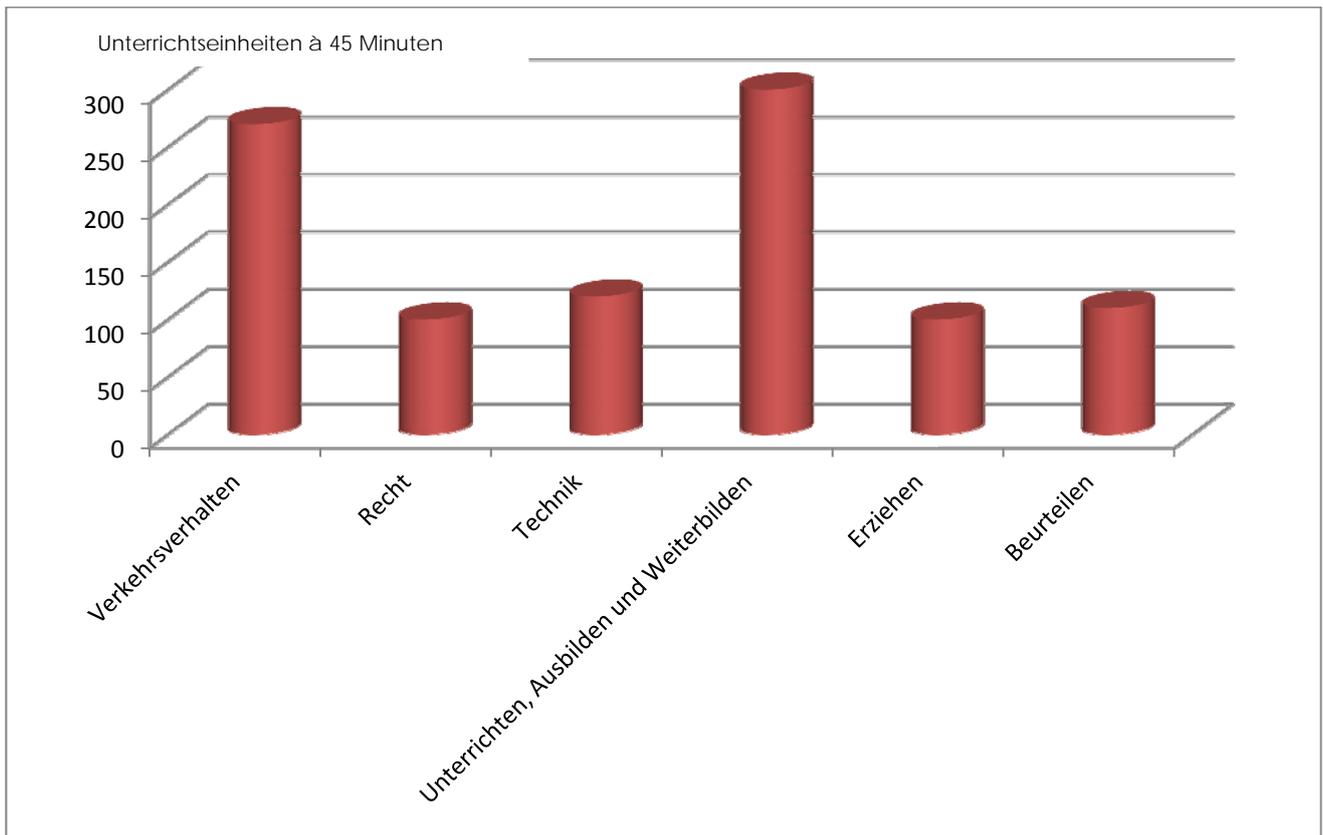
1.2.1.3		<p>Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Bestandteilen und Erwerbsverläufen von Fahrkompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Aufbau automatisierter Fertigkeiten; Expertiseerwerb und deliberate practice (d. h. zielgerichtetes und intensives Üben); Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung; Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben; Instruktion, Scaffolding und Fading (d. h. an den Lern- stand angepasstes Anleiten); Feedback; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers; Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht; Vorbereitung auf die Praktische Fahrerlaubnisprüfung; Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.4		<p>Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Fahrlehrerberuf und Berufsbild; Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung (z. B. Fahrkompetenztrainings für Senioren) und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Verkehrserziehung); Weiterqualifizierungsmöglichkeiten; Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens; Arbeitsorganisation; Belastung, Stress und Stressprävention</p>	Fahrlehrer
1.2.2	100	<b>Kompetenzbereich „Erziehen“</b>	
1.2.2.1		<p>Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen: Fahrlehrer kennen typische personelle, soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter; Umgang mit Heterogenität; Lehr- Lerntheorien und Lehren in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; individuelle Komponenten des Lernens Erwachsener</p>	Bildungswissenschaftler

1.2.2.2		<p>Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Komponenten von Einstellungen; Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (z. B. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation)</p>	Bildungswissenschaftler
1.2.3	110	<p><b>Kompetenzbereich „Beurteilen“</b></p>	
1.2.3.1		<p>Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen und die Ergebnisse der Beurteilung zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell); Beobachtungs- und Beurteilungsfehler; Förderung von Selbsteinschätzungen des Fahrschülers; Prüfungsangst; Lernstörungen; Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung; Leistungsrückmeldungen und Formen von Feed- back; Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrschülers; Beratung bezüglich des Lernwegs; Feststellung der Prüfungsreife</p>	

# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

## Fahrlehrerausbildung

Aufteilung in die einzelnen Kompetenzbereiche



# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1)

## Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

### I. Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
3. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
4. Binnendifferenzierung,
5. angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
6. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
7. Festigung,
8. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
9. Qualität der Lehrvorträge,
10. Organisation von Erfahrungsberichten,
11. Organisation von Diskussionen und
12. Durchführung von Lernkontrollen

### II. Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.

# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Anlage 3  
(zu § 3 Absatz 1)

## I. Musterplan

Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum

Lfd. Nr.		
1	<b>Einführung</b>	
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen – der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule – der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation – der Mitarbeiter der Fahrschule – der Organisation der Fahrschule – der Geschäftszeiten der Fahrschule – der Ausbildungsfahrzeuge
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber – den ihm anvertrauten Personen, – den Fahrschülern (§ 6 FahrIG), – den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers
2	<b>Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts</b>	
2.1	Theoretischer Unterricht	
2.1.1	Vorbesprechung	– Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Absatz 6 FahrschAusbO – Materialien und Medien – Lernziele des Unterrichts
2.1.2	Hospitation	Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
2.1.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts
2.2	Praktischer Unterricht	
2.2.1	Vorbesprechung	– Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung – Lernstand der Fahrschüler – Lernziele der Fahrstunde
2.2.2	Hospitation	Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen
2.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden

3	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Be- schreiben – der Lerngruppen – der Ziele und Inhalte – der Methoden und Medien
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
3.1.3	Nachbesprechung	Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.2.1	Vorbesprechung	Planen der Fahrstunde Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	Durchführung	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungs- stufen mit verschiedenen Fahrschülern Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.2.1	Vorbesprechung	Planen der Fahrstunde Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	Durchführung	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungs- stufen mit verschiedenen Fahrschülern Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers

4.3	Feststellen der Prüfungsreife	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer
5	Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	Erledigen der Formalitäten Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer

# Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Anlage 3  
 (zu § 3 Absatz 1)

## II. Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht)

Folgende Übersicht orientiert sich an dem Mindestunterricht von 20 Unterrichtseinheiten nach § 3 Absatz 2 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung.

Lfd. Nr.	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
<b>2</b>	<b>Teilnahme (Hospitation) am theoretischen und praktischen Unterricht</b>	
2.1	Theoretischer Unterricht	8
2.2	Praktischer Unterricht	15 davon 5 nach § 5 Absatz 2 FahrschAusbO
<b>3</b>	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	12
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	16 davon 8 nach § 5 Absatz 2 FahrschAusbO
3.3	Feststellung der Prüfungsreife für die praktische Prüfung in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	3
<b>4</b>	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>	
4.1	Theoretischer Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	18
4.2	Praktischer Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	120
5	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Be- gleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	6
6 <sup>2</sup>	Nr. 1 bis 5 nach individueller Aufteilung und Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	132
	<b>Gesamt</b>	<b>330</b>

Der Ablauf des Praktikums orientiert sich am Leistungsvermögen des Fahrlehreranwärters sowie an den Fahrschülern, die in der Ausbildungszeit vorhanden sind. Die vollständige fahrpraktische Ausbildung von drei Fahrschülern durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben (<sup>2</sup> Bei einer Zunahme der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten des Praktikums (bei maximal 40 Unterrichtseinheiten pro Woche sind das maximal 660 Unterrichtseinheiten gesamt) enthält die laufende Nr. 6 eine entsprechende Stundenerhöhung.)

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Prüfungsausschüsse werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingerichtet.

Dem Prüfungsausschuss müssen ein **amtlich anerkannter Kfz- Sachverständiger**, ein **Fahrlehrer** der Klassen A, BE, CE, ein **Bildungswissenschaftler** und ein zum Richteramt befähigtes Mitglied angehören. Jedes dieser **Mitglieder muss eine Fahrerlaubnis besitzen**.

Bei der fahrpraktischen Prüfung sind idR der Fahrlehrer und der Sachverständige anwesend. Die Fachkundeprüfung wird von allen Mitgliedern des Ausschusses abgenommen. Bei den Lehrproben reicht die Anwesenheit des Fahrlehrers und des Bildungswissenschaftlers.

Im Übrigen bestimmt der **Prüfungsausschussvorsitzende** die Teilnahme von mindestens zwei Ausschussmitgliedern.

### § 1 Errichtung

Für die **Fahrlehrerprüfung** (§ 2 Absatz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der **nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss** errichtet.

### § 2 Zusammensetzung

(1) Der **Prüfungsausschuss** besteht aus **vier Mitgliedern**. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:

1. ein **Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt** oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
2. ein **amtlich anerkannter Sachverständiger** für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes,
3. ein **Mitglied mit abgeschlossenem Hochschulstudium** mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Masterabschluss und
4. ein **Fahrlehrer**, der die **Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und die Fahrlehrerlaubnisklasse DE** besitzt, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE geprüft werden sollen, und **mindestens drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet** hat.

**Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine Fahrerlaubnis besitzen.**

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 kann ein Fahrlehrer, der aus gesundheitlichen Gründen eine danach erforderliche Fahrerlaubnis nicht mehr besitzt, dem Prüfungsausschuss weiterhin angehören, wenn er für diese Aufgabe körperlich und geistig geeignet ist.

(4) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich. Die fahrpraktische Prüfung (§ 15) wird in der Regel von dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) durchgeführt. Der mündliche Teil der Fachkundeprüfung wird vor dem gesamten Prüfungsausschuss mit vier Mitgliedern (Absatz 2 Satz 1) durchgeführt. Die Lehrproben (§§ 17, 18) werden in der Regel von dem Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) durchgeführt. Im Übrigen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern durch die nach Landesrecht zuständige Behörde kann befristet werden. Sie bestimmt auch, **wer den Vorsitz übernimmt**. Er sollte der Behörde angehören.

Wer sich **geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehrern** in einer **Fahrlehrerausbildungsstätte** beschäftigt, kann **nicht in den Prüfungsausschuss** berufen werden. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die den zu prüfenden Bewerber ausgebildet haben.

### § 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle beruft die **Mitglieder des Prüfungsausschusses** und bestimmt **das vorsitzende Mitglied**. Dieses soll der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle angehören. Die Berufung kann befristet werden.

(2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter oder Bewerber einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

Dies gilt auch für

1. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, die als **Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig** sind, an der der Fahrlehreranwärter oder Bewerber ausgebildet wurde oder
2. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, die als **Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule** angehören, in der der Fahrlehreranwärter ausgebildet wurde.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Die Mitwirkung an Fahrlehrerprüfungen ist immer dann nicht möglich, wenn eine **persönliche Beziehung zum Bewerber oder Zweifel an der unparteiischen Mitwirkung** bestehen.

Liegen mögliche Gründe für den Ausschluss eines Prüfungsausschussmitglieds vor, so sind diese dem Vorsitzenden mitteilen. Die Entscheidung fällt durch den Ausschuss. Der **Betroffene darf daran nicht mitwirken.**

Bestehen Einwände gegen die Teilnahme des Vorsitzenden, so entscheidet die einrichtende Stelle. Bei aufkommenden Zweifeln während der Prüfung entscheidet der Ausschuss.

**Nach Ausschluss ist das Mitglied durch ein anderes zu ersetzen.**

### § 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

(1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken:

1. das Angehöriger eines Fahrlehreranwärters oder Bewerbers ist,
2. das einen Fahrlehreranwärter oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
3. das aufgrund seiner persönlichen Stellung oder Beziehung zum Fahrlehreranwärter oder Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. **Verlobte,**
2. **Ehegatten oder Lebenspartner,**
3. **Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,**
4. **Geschwister,**
5. **Kinder der Geschwister,**
6. **Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,**
7. **Geschwister der Eltern,**
8. **Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).**

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich des Satzes 1 der:

1. Nummer 2, 3 oder 6 die die Beziehung begründende **Ehe nicht mehr besteht,**
2. Nummer 3 bis 7 die **Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen** ist,
3. Nummer 8 die **häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht,** sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Fahrlehreranwärter oder ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem **vorsitzenden Mitglied des Ausschusses mitzuteilen.** Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der **Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.**

(4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen das vorsitzende Mitglied, ist dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe der Prüfungsausschuss.

(5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Prüfungsausschussmitglieder haben sich zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, von der die einrichtende Stelle Ausnahmen machen darf.

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem **Wohnort des Fahrlehreranwärters**, dem **Sitz der Fahrlehrer-ausbildungsstätte** oder dem **Standort der Ausbildungsfahrschule**.

Der Bewerber kann auf Antrag seine Fachkundeprüfung auch bei einem anderen Prüfungsausschuss ablegen.

Der Prüfungsausschuss ist immer dann beschlussfähig, wenn alle vorgesehenen Mitglieder beteiligt sind. Es werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst, bei denen der Vorsitzende entscheidet, wenn Stimmengleichheit besteht.

### § 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber **Dritten Verschwiegenheit** zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

### § 6 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen ist nach § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Für die **Durchführung der Lehrproben ist der Prüfungsausschuss zuständig**, in dessen Bezirk die Ausbildungsfahrschule ihren Hauptsitz hat. Mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde kann eine Fachkundeprüfung auch durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

### § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
- (2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

## Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

### Zusammenfassung

Der Fahrlehreranwärter wird auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Bei der fahrpraktischen und der Fachkundeprüfung ergeht die Zulassung, wenn die **geistige und körperliche Eignung** vorliegt und die **Ausbildung zum Fahrlehrer begonnen** hat.

Die Zulassung zu den Lehrproben ergeht auf Antrag, wenn eine **Anwärterbefugnis** erteilt wurde oder gleichzeitig erteilt wird.

Die **Bescheinigung über die Ausbildung** in der Ausbildungsfahrschule kann nachgereicht werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss. Er oder eine dafür bestimmte Stelle prüft, ob alle Voraussetzungen durch den Anwärter erfüllt wurden, bevor die Prüfung stattfindet.

### § 8 Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes)

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Anwärterbefugnis der Klasse BE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. die **Voraussetzungen** nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 des Fahrlehrergesetzes **vorliegen** und
2. die **Ausbildung** nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des **Fahrlehrergesetzes begonnen wurde**.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE auf Antrag zu den Lehrproben **im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht** zu, wenn ihm die **Anwärterbefugnis** nach § 9 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird. Die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen hat der Fahrlehreranwärter dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem nach Absatz 5 bestimmten Mitglied zur Prüfung und zur Weiterleitung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übergeben. Diese Tätigkeiten kann auf die **Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses** übertragen werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE und DE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. er die **Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE** besitzt,
2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
3. er die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen **Prüfungen und Lehrproben**.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Die Fachkundeprüfung und die Lehrproben sollen idR jeweils **innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung** in der Fahrlehrerausbildungsstätte, bzw. in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden. Hierzu lädt der Vorsitzende oder die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle ein.

**Der Bewerber kann von der Prüfung zurücktreten, wenn er noch nicht eingeladen wurde.**

Nach der Ladung müssen wichtige Gründe für einen Rücktritt vorliegen. Ansonsten wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

Der Vorsitzende entscheidet über die Wichtigkeit des Grundes.

## § 9 Prüfungstermine

Das vorsitzende **Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen** und Lehrproben und lädt den Fahrlehreranwärter oder Bewerber ein. Es kann diese Tätigkeiten auf die **Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses** übertragen. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden.

## § 10 Rücktritt

(1) Der **Fahrlehreranwärter** oder Bewerber **kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche oder elektronische Erklärung** zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei **Erkrankung** ist unverzüglich eine **ärztliche Bescheinigung** über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.

(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Störungen oder Täuschungshandlungen haben den vorläufigen **Ausschluss von der Prüfung oder Lehrprobe** zur Folge. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den endgültigen Ausschluss. Die Prüfung wird dann als **„nicht bestanden“** gewertet.

Wenn der Fahrlehreranwärter es erlaubt, können Ausbilder oder andere Anwärter an seiner mündlichen Fachkundeprüfung oder seinen Lehrproben teilnehmen.

Grundsätzlich sind Prüfungen oder Lehrproben **nicht öffentlich**. Davon ausgenommen ist die Teilnahme von Beauftragten der zuständigen Behörde.

### § 11 Ordnungsverstöße

Stört der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine **Täuschungshandlung**, kann ihn das vorsitzende Mitglied oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person **von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen**. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Fahrlehreranwärter oder Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

### § 12 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörden können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern oder Bewerbern sowie der für die verantwortliche Leitung bestellten Person und den Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Fahrlehreranwärter oder Bewerber widerspricht.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

In den Prüfungen und Lehrproben muss der Anwärter zeigen, dass er **fachlich und pädagogisch geeignet** ist und seine **Kenntnisse und Fähigkeiten** auch **praktisch anwenden** kann.

Die Prüfungen gliedern sich in **drei Teile**: Eine fahrpraktische Prüfung, eine Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) sowie die Lehrproben (theoretischen und fahrpraktischen Unterricht).

### § 13 Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE seine **fachliche und pädagogische Eignung** (§ 8 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der Inhalte des in der Fahrlehrer Ausbildungsverordnung aufgeführten Rahmenplans und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

### § 14 Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

(1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer **Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil** sowie – für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE – aus je einer **Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht**.

(2) Für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE müssen die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die **Lehrproben** können **in beliebiger Reihenfolge** vorgesehen werden.

## Fahrlehrer-Prüfungsordnung

### Zusammenfassung

Während der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter **60 Minuten** lang eine **Fahrzeugkombination der Klasse BE** vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend zu führen.

Im **schriftlichen Teil** der Fachkundeprüfung hat der Anwärter **fünf Stunden** Zeit, unter Aufsicht Aufgaben aus fünf Kompetenzbereichen zu bearbeiten. Eigene Aufzeichnungen oder Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Im **mündlichen Teil** der Fachkundeprüfung soll der Anwärter in etwa **30 Minuten** seine fachliche, pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenz nachweisen.

Es können **bis zu drei Bewerber gemeinsam mündlich** geprüft werden.

### § 15 Fahrpraktische Prüfung

(1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nachzuweisen, dass er ein **Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse**, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, **vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend** führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A 90 Minuten, der Klasse BE 60 Minuten, der Klasse CE 60 Minuten, der Klasse DE 90 Minuten.

(3) Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der **Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Anforderungen der Prüfung** nicht gerecht wird.

### § 16 Fachkundeprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber seine **fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen** nachzuweisen. Der Fahrlehreranwärter um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von fünf Zeitstunden

- je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“, „Technik“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ und
- eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Erziehen“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE innerhalb von zweieinhalb Zeitstunden

- eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ und
- eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unterrichten, Ausbilden
- und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind **unter Aufsicht anzufertigen**.

(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuss gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber in etwa 30 Minuten seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Eine **gemeinsame Prüfung von bis zu drei Bewerbern** ist zulässig.

## Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

### Zusammenfassung

Die Lehrprobe im theoretischen Unterricht führt der Anwärter mit Fahrschülern der Ausbildungsfahrschule durch.

Ihm stehen etwa **45 Minuten** zur Verfügung, um zu zeigen, dass er in der Lage ist Unterricht gemäß **Lehrplan und Ausbildungsstand der Fahrschüler** zu erteilen.

In einer **Fahrstunde (45 Min.)** hat er unter Beweis zu stellen, dass er nach **Lehrplan und am Ausbildungsstand des Fahrschülers orientiert** ausbilden kann.

### § 17 Lehrprobe im theoretischen Unterricht

(1) Der Fahrlehreranwärter hat in etwa **45 Minuten** nachzuweisen, dass er in der Lage ist, **Fahrschülern theoretischen Unterricht** zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll **möglichst mit solchen Fahrschülern** durchgeführt werden, **die der Fahrlehreranwärter in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet** hat.

(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem **Ausbildungsstand der Fahrschüler** durchzuführen.

### § 18 Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Fahrlehreranwärter in etwa **45 Minuten** nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug nach § 15 Absatz 1 zu benutzen. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.

# Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

## Zusammenfassung

Die Bewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt in **Noten zwischen eins und sechs**. Neben den **Kenntnissen und Fähigkeiten** spielen auch die **Form und Ausdrucksweise** eine Rolle.

Bei sich ergebenden Dezimalstellen in der Bewertung wird auf- bzw. abgerundet.

Der Anwärter muss **mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließen**, um die Prüfung zu bestehen.

Eine mangelhafte schriftliche Arbeit kann durch eine Drei im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung ausgeglichen werden.

Die Entscheidung wird durch die jeweils anwesenden Prüfungsausschussmitglieder gefällt und kundgetan.

### § 19 Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:

- a) **Sehr gut** (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- b) **gut** (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- c) **befriedigend** (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- d) **ausreichend** (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- e) **mangelhaft** (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- f) **ungenügend** (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben **Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise** zu berücksichtigen.

(3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen **mindestens mit der Note „ausreichend“** bewertet sein.

(5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

### § 20 Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

(1) **Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.**

(2) Werden nach § 2 Absatz 4 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Absatz 3 anzuwenden.

# Fahrlehrer-Prüfungsordnung

## Zusammenfassung

Der **Vorsitzende oder ein Ausschussmitglied gibt das Ergebnis bekannt**. Ist es negativ ausgefallen, muss es begründet werden. Die Gründe müssen dann auch aus der **zu fertigenden Niederschrift** (auch elektronisch möglich) inkl. **Rechtsbehelfsbelehrung** hervorgehen.

Eine Wiederholung der fahrpraktischen Prüfung, der Fachkundeprüfung, der theoretischen und der praktischen Lehrprobe ist **jeweils nur zweimal möglich**.

Weitere Wiederholungen sind erst gestattet, wenn der Anwärter die Fahrlehrerausbildung nochmals durchlaufen hat.

Ab Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses sind die **Prüfungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren**. Dem Anwärter ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Vorschriften zum Prüfungsausschuss, die örtliche Zuständigkeit und die Prüfungstermine gelten nicht für Fahrlehrer, Fahrschulen oder Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden.

## § 21 Bekanntgabe der Entscheidung

Das vorsitzende Mitglied oder ein Mitglied nach § 2 Absatz 4 gibt dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen.

## § 22 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine **Niederschrift oder ein elektronisches Dokument** zu fertigen. Hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift oder dem elektronischen Dokument ersichtlich sein.

## § 23 Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ein **schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung** zuzustellen.

## § 24 Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Prüfungen und Lehrproben können jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.

## § 25 Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

## § 26 Prüfungsunterlagen

Dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn **betreffenden Prüfungsunterlagen** zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind vom Prüfungsausschuss nach § 1 **fünf Jahre lang aufzubewahren** und vom Prüfungsausschuss nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich zu löschen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

## § 27 Ausnahmen

Die §§ 1 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden.



Verkehrsinstitut Altenburg - Harry Bittner e.K.

Adresse **Am Weißen Berg 10 | D-04600 Altenburg (Thür.) Ust.ID-Nr. DE2 151 409 40**

Telefon **03447 / 31 13 64** Fax **03447 / 31 60 48** Mobil **0171 441 68 69**

Website **[www.verkehrsinstitut-altenburg.de](http://www.verkehrsinstitut-altenburg.de)** E-Mail **[kontakt@verkehrsinstitut-altenburg.de](mailto:kontakt@verkehrsinstitut-altenburg.de)**

Bankverbindung **Sparkasse Altenburger Land**

IBAN **DE28 83050200 1103002488** BIC **HELADEF1ALT**